

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität München

Vom 2. Mai 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 7 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 34 Satz 1 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1 1-3-K/WK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Architektur verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Architektur vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Studiengangsspezifische Kompetenzen:

1. Fähigkeit zu analytischem, strukturiertem Denken und Handeln im Zusammenhang mit weitgreifenden qualifiziert interdisziplinären Problemstellungen, mit der sich die Architektur und Planung befassen,
2. ein räumliches und visuelles Vorstellungsvermögen,
3. ein Grundverständnis für bautechnische und formgebende Fragestellungen,
4. hohe sprachliche Kompetenzen im Deutschen und Englischen bedingt durch die Vermittlerposition, die Architekten bei der Koordination der in den Planungsprozessen beteiligten Interessensgruppen einnehmen sowie die starke Internationalisierung des Berufsfelds.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.

- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind im Online-Bewerbungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
1. tabellarischer Lebenslauf;
 2. Angaben zur HZB;
 3. Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten (maximal zehn Seiten, DIN A4);
 4. Begründung von maximal zwei DIN A4 Seiten für die Wahl des Studienganges Architektur an der Technischen Universität München (in Verbindung mit einem Pflichtsemester an einer ausländischen Hochschule), in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet halten; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
 5. Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs sowie die Mappe selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind;
 6. gegebenenfalls Nachweise über besondere studiengangsspezifische außerschulische Qualifikationen bzw. Zusatzqualifikationen (z.B. Teilnahme an einem studiengangsspezifischen Forschungswettbewerb, studiengangsspezifische Berufsausbildung, studiengangsspezifische freiwillige Praktika, andere studiengangsspezifische berufspraktische Tätigkeiten).

§ 3

Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlkommissionen

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsfeststellungsverfahren (Kommission) und der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen durchgeführt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Der Kommission obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung. ³Der Auswahlkommission oder den Auswahlkommissionen obliegt die Bewertung der Mappe gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 und die Durchführung der zweiten Stufe des Verfahrens gemäß § 6. ⁴Die formale Zulassungsprüfung gemäß § 4 sowie die Vergabe der Punkte in der ersten Stufe nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5 erfolgt durch das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation.
- (2) ¹Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium und Lehre aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Engineering and Design bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHSchPG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und

Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das School Office, Bereich Study and Teaching und das TUM Center for Study and Teaching – Bewerbung und Immatrikulation unterstützen die Kommission insbesondere bei der Punktevergabe nach § 5 Abs. 1 Nr. 4.

- (3) ¹Eine Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Engineering and Design. ²Die Mitglieder werden von der Kommission bestellt. ³Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHSchPG sein. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, § 3 Abs. 2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁶Für die Durchführung der zweiten Stufe nach § 6 kann eine Auswahlkommission oder können mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt werden. ⁷Die Kommission kann dem School Office, Bereich Study and Teaching insbesondere die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung der Bewerber und Bewerberinnen übertragen. ⁸Das School Office, Bereich Study and Teaching kann die Auswahlkommission oder die Auswahlkommissionen bei der Durchführung der zweiten Stufe unterstützen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 5

Durchführung: Erste Stufe

- (1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der Unterlagen nach § 2 Abs. 4 beurteilt, ob die Bewerber und Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß § 1 besitzen. ²Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:
1. Durchschnittsnote der HZB und
 2. fachspezifische Einzelnoten;

die Gewichtung der Einzelnoten umfasst die in der HZB aufgeführten Noten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch (einfach), Englisch (einfach), Kunst (dreifach), die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich der in der HZB aufgeführten Noten der Abschlussprüfungen in diesen Fächern; diese werden addiert und durch die Anzahl der Einzelnoten geteilt, die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt; sind keine Halbjahresnoten ausgewiesen, werden die in der HZB ausgewiesenen Durchschnittsnoten entsprechend herangezogen; wird für ein oben in Nr. 2 genanntes Fach in der HZB keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern; das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
 3. eine Mappe mit Arbeitsproben (maximal zehn Seiten DIN A4), durch die eine Neigung bzw. Begabung für handwerkliche und künstlerische Arbeiten gezeigt wird;

4. anstelle der Mappe kann ein Nachweis über eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung eingereicht werden; wird eine berufspraktische Tätigkeit wie ein Praktikum nachgewiesen, so muss zusätzlich die Mappe gemäß Nr. 3 eingereicht werden.
5. ¹Abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 werden bei Absolventen und Absolventinnen der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium der Meisterprüfung gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der genannten fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch und Englisch (jeweils einfach) sowie Kunst (dreifach) dieser Prüfung ersetzt. ²Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden abweichend von Nr. 1 und Nr. 2 das Kriterium nach Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium nach Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten in den Fächern Mathematik (zweifach), Deutsch und Englisch (jeweils einfach) sowie Kunst (dreifach) im Abschlusszeugnis ersetzt. ³Wird für ein genanntes Fach keine Note ausgewiesen, so ist der Teiler um die entsprechende Anzahl zu verringern, das Grundverständnis in den in § 1 genannten Bereichen ist in diesem Fall durch Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.

(2) Für die Berechnung gilt Folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel siehe Anlage). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.
2. ¹Das Ergebnis der Berechnung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs. 1 Nr. 2 und ggf. der Bewertung der einschlägigen Berufsausbildung nach Abs. 1 Nr. 4 wird/werden entsprechend Nr. 1 in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel siehe Anlage). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
3. ¹Die eingereichte Mappe wird von den zwei Auswahlkommissionsmitgliedern unabhängig entsprechend Nr. 1 in Punkten auf einer Skala von 0 bis 100 bewertet. ²Die Gesamtpunktzahl für die Mappe ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.
4. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,55 multiplizierten HZB-Punkte, der mit 0,25 multiplizierten Punkte aus den fachspezifischen Einzelnoten und der mit 0,20 multiplizierten Punkte aus der Mappe oder der einschlägigen Berufsausbildung. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

(3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung:

1. ¹Wer in der ersten Stufe 75 Punkte und mehr erreicht hat, hat das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn die fortgeführten fachspezifischen Einzelnoten in der HZB nicht ausgewiesen wurden. ³Auch bei Erreichen der Punktzahl ist die fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachzuweisen.
2. Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 59 oder weniger Punkten, gelten Bewerber oder Bewerberinnen als nicht geeignet.

- (4) ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber oder Bewerberinnen, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren und nicht gemäß den Kriterien für die erste Stufe direkt zuzulassen sind, an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil, sofern sie pro bereits absolviertem Semester mindestens 20 Credits nachweisen können.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen auch diejenigen Bewerber oder Bewerberinnen ausnahmsweise an der zweiten Stufe teil, die einen Härtefallantrag stellen. ²Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen. ³Der Bewerber oder die Bewerberin muss nachweisen, dass in seiner oder ihrer Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn der Bewerber oder die Bewerberin in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.
- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch von einer Auswahlkommission durchgeführt. ³Mit Einverständnis des Bewerbers oder der Bewerberin kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden. ⁴Die Dauer des Gesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 25 Minuten nicht überschreiten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, es liegt eine Bewerbung gemäß § 5 Abs. 5 vor. ⁷Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen sein. ⁸Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist einzuhalten. ⁹Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. ¹⁰Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ¹¹Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 9 als Präsenztermin anberaumt werden. ¹²Die Sätze 10 und 11 gelten nicht, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die Störung zu verantworten hat. ¹³In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet. ¹⁴Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themen:
1. räumliches und technisches Grundverständnis;
 2. zeichnerische, darstellerische Fähigkeit (u.a. anhand der eingereichten Arbeitsproben);
 3. die Fähigkeit, eine Synthese von räumlichen und entwerferischen Aspekten einer Problemstellung zu finden, Aussagen zu den in § 1 Abs. 2 geforderten studiengangspezifischen Kompetenzen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

¹⁵Die einzelnen Themen werden wie folgt bei der Ermittlung der Bewertung des Auswahlgesprächs gewichtet:

1. 0 bis 30 Punkte: der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, mündlich und zeichnerisch auf die im Gespräch gestellten Probleme einzugehen; der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, Problemstellungen zu verstehen sowie Lösungswege zu skizzieren und kann räumliche und technische Darstellungen zeichnerisch richtig wiedergeben;
2. 0 bis 40 Punkte: der Bewerber oder die Bewerberin kann die Auswahl der eingereichten Arbeitsproben begründen und ist in der Lage, eine zeichnerische Aufgabe während des Gesprächs kompetent zu bearbeiten;
3. 0 bis 30 Punkte: der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, räumliche, konstruktive und entwerferische Aspekte von Problemstellungen verbal zu synthetisieren, ein Problem auf wichtige Kernparameter zu vereinfachen, daraus Modelle zu bilden und Methoden vorzuschlagen; der Bewerber oder die Bewerberin ist in der Lage, souverän und präzise auf die gestellten Fragen und Aufgaben einzugehen; ferner wird beurteilt, ob die sprachliche Ausdrucksfähigkeit dem Niveau entspricht, welches für das Studium erforderlich ist.

¹⁶Auf der Grundlage der in Satz 15 geregelten Gewichtung bewertet jedes teilnehmende Auswahlkommissionsmitglied das Auswahlgespräch vorbehaltlich der gemäß Abs. 3 zu berücksichtigenden HZB-Punkte gemäß folgender Skala:

Prädikat	Punkte
Exzellent	91-100
Gut	75-90
Befriedigend	60-74
Ausreichend	40-59
Mangelhaft	20-39
Ungenügend	0-19

¹⁷Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die Auswahlkommissionsmitglieder, ggf. auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (siehe Abs. 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser auf die nächstgrößere Zahl aufgerundet.
- (4) Liegt das nach Abs. 3 gebildete Gesamtergebnis bei 70 oder höher, so ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt.
- (5) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem Gesamtergebnis von 69 oder weniger Punkten sind für den Studiengang ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Besteht bei der Bewertung der einzelnen Kriterien sowie bei der Feststellung der Gesamtergebnisse der Ersten und Zweiten Stufe kein Beurteilungsspielraum, ist eine Beschlussfassung der Kommission entbehrlich ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen hieraus die Beurteilung des Auswahlgesprächs durch die Auswahlkommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

§ 9 Wiederholung

¹Wer den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich. ³In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z.B. Krankheit) ist eine Anmeldung zu einem weiteren Termin möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten*)

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2022/2023. ³Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Juni 2017, geändert durch Nr. 1 der Dritten Sammeländerungssatzung zur Änderung der Bewerbungsfristen an der Technischen Universität München vom 19. Juni 2019, außer Kraft.

Anlage 1

Profil des Bachelorstudiengangs Architektur an der Technischen Universität München

Der Bachelorstudiengang Architektur umfasst ein weites Themenspektrum, das von technisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen wie der Tragwerkslehre oder der Bauphysik bis zu künstlerisch-theoretischen Disziplinen wie Bau- und Kunstgeschichte reicht. Die Erörterung von baulichen Mitteln und ihrer Nutzungsmöglichkeiten stehen genauso im Fokus wie generelle Absichten und Aussichten derzeitigen und künftigen Planens und Bauens.

Der Bachelorstudiengang Architektur ist ein auf acht Semester ausgerichtetes Vollzeitstudium. Die Hälfte des Studienaufwands nimmt dabei das entwurfsorientierte Projektstudium ein.

Voraussetzung für das erfolgreiche Absolvieren des Studiengangs ist ein grundsätzliches Verständnis für technische und ästhetische bzw. formgebende Fragen. Die weitgreifenden qualifiziert interdisziplinären Problemstellungen, mit der sich Architektur und Planung befassen, erfordern sowohl eine Befähigung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich als auch im entwerferisch-gestalterischen Bereich. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen zu analytischem und strukturiertem Denken und Handeln in der Lage sein. Eine weitere grundsätzliche Anforderung für den Studiengang ist räumliches und visuelles Vorstellungsvermögen. Zudem ist eine hohe sprachliche Ausdrucksfähigkeit in Deutsch und Englisch nötig, um Fragestellungen der Architektur präzise (d.h. eindeutig und problemorientiert) darstellen zu können. Dies begründet sich auch in der Vermittlerposition, die Architekten gegenüber der Öffentlichkeit einnehmen. Sie müssen in der Lage sein, die im Studium erlernte Fachsprache in Alltagssprache zu übersetzen. Da sich das Berufsfeld in den letzten Jahren stark internationalisiert hat, sind gute englische Sprachkenntnisse ebenfalls essentiell.

Durch das Eignungsfeststellungsverfahren können diese Anforderungen an die Bewerber und Bewerberinnen geprüft werden. Dies geschieht durch die Betrachtung von fachspezifischen Einzelnoten der HZB (in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und Kunst), durch eine Mappe mit Arbeitsproben und durch ein Eignungsgespräch mit den Bewerbern und Bewerberinnen, die keine Direktzulassung erhalten. In den Arbeitsproben wird besonders die Begabung für künstlerische Arbeit festgestellt. Im Gespräch werden das räumliche und technische Grundverständnis und die darstellerische Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin unabhängig von der HZB begutachtet. Zudem wird ersichtlich, ob die sprachliche Ausdrucksfähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin ausreicht, um den oben geschilderten hohen Anforderungen des Studiums und des künftigen Berufsfeldes gerecht zu werden.

Nur mithilfe der als Eignungskriterien definierten Kompetenzen, die die Studierenden als Voraussetzungen für das Studium mitbringen – der Fähigkeit zu analytischem und strukturiertem Denken und Handeln, räumlichem und visuellem Vorstellungsvermögen, einem Grundverständnis für bautechnische und formgebende Fragestellungen und Sprachkompetenzen im Deutschen und im Englischen – kann die Architekturausbildung an der Technischen Universität München erfolgreich sein.

Aufbauend auf den oben genannten Kompetenzen werden im Studium fundiertes Grundwissen und Techniken, die zum Kern des Tätigkeitsfeldes eines Architekten gehören, vermittelt und die schöpferische Kraft der Studierenden intensiv gefördert. Zugleich ist das Architekturstudium ein Instrument, um die vorausgesetzten Fähigkeiten weiterzuentwickeln, grundsätzliche und komplexe Problemstellungen im Zusammenhang mit der gebauten Umwelt zu erfassen, diese mit Fragestellungen und Lösungsansätzen angrenzender Disziplinen zu erweitern um gesamtheitlich und verantwortungsbewusst zu handeln.

Im Studium werden in jeweils 20 Semesterwochenstunden im Umfang von 30 Credits die Kernfächer Entwerfen, Urbanistik, Baukonstruktion, Geschichte und Theorie, Darstellen und Gestalten, CAAD, u.a. gelehrt. Dem Entwerfen als grundlegendem schöpferischem Prozess kommt dabei die zentrale Rolle zu. Dies drückt sich durch den Umfang von fünf Semesterwochenstunden Projektarbeit pro Semester aus. Thematisch zugeordnete Vorlesungen und Übungen unterstützen diesen Projektblock unmittelbar.

In den ersten vier Semestern wird das Wahrnehmungs- und Gestaltungsvermögen der Studierenden geschult und systematisiert, die Methodik des architektonischen Entwerfens vermittelt sowie auf den naturwissenschaftlich-technischen Grundlagen der Studierenden aufgebaut. Auch geistes- und sozialwissenschaftliche Disziplinen werden vermittelt. Die ersten zwei Studienjahre sind daher vorwiegend durch Pflichtmodule geprägt.

In der Regel folgt im fünften und sechsten Semester ein Studium an einer ausländischen Partneruniversität. Im siebten und achten Semester werden eine frei wählbare Projektarbeit sowie die Bachelor's Thesis angefertigt. Außerdem besteht die Möglichkeit der persönlichen Schwerpunktbildung.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note.}$$

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert.}$$

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}}).$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{\text{opt}} = 6$, $N_{\text{best}} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: $\text{Punkte} = 100 - 20 * (6 - N)$.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 23. März 2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. Mai 2022.

München, 2. Mai 2022
Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. Mai 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Mai 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2022.